

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil I

1957	Berlin, den 27. Juni 1957	Nr. 44
Tag	Inhalt	Seite
15. 6. 57	Verordnung über die nachträgliche Anmeldung zur Umwertung von Sparguthaben, die vor dem 9. Mai 1945 entstanden sind.....	341
18. 6. 57	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die nachträgliche Anmeldung zur Umwertung von Sparguthaben, die vor dem 9. Mai 1945 entstanden sind.....	342
12. 6. 57	Anordnung über die Durchführung des Devisen- und innerdeutschen Zahlungsverkehrs auf dem Gebiete des Urheber- und Verlagsrechts durch das Büro für Urheberrechte	342
5. 6. 57	Anordnung über die Grunderwerbsteuerfreiheit beim Bau von Eigenheimen.....	343
15. 6. 57	Anordnung über die Anwendung des Tarifsystems der volkseigenen Wirtschaft in privaten Betrieben mit staatlicher Beteiligung	343
	Hinweis auf Verkündungen im Sonderdruck und P-Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik	344

**Verordnung
über die nachträgliche Anmeldung zur Umwertung
von Sparguthaben, die vor dem 9. Mai 1945 ent-
standen sind.**

Vom 15. Juni 1957

Um den Bürgern der Deutschen Demokratischen Republik, die während der Zeit der Anmeldung der Uraltguthaben ihre Sparbücher noch nicht im Besitz hatten oder zur Anmeldung verhindert waren, Gelegenheit zu geben, eine nachträgliche Umwertung ihrer Sparguthaben zu beantragen, wird folgendes verordnet:

§ 1

(1) Bisher nicht umgewertete Sparguthaben, die vor dem 9. Mai 1945 entstanden sind — nachstehend Uraltguthaben genannt — und Bürgern der Deutschen Demokratischen Republik zustehen, können ab 1 August 1957 bei der zuständigen Sparkasse zur nachträglichen Umwertung angemeldet werden.

(2) Für die Durchführung der Umwertung findet die Anweisung vom 23. September 1948 über die Umwertung von Guthaben, die vor dem 9. Mai 1945 entstanden sind (ZVOB1. S. 490), entsprechende Anwendung.

§ 2

Uraltguthaben im Sinne des vorstehenden § 1 sind Sparguthaben aus der Zeit vor dem 9. Mai 1945, die

- a) bei geschlossenen Kreditinstituten im heutigen Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik,
- b) bei in Berlin tätig gewesenem Kreditinstituten,

- c) bei früheren Kreditinstituten jenseits der Oder-Neiße-Friedensgrenze innerhalb der Grenzen des ehemaligen Deutschen Reiches nach dem Stande vom 31. Dezember 1937,
 - d) bei der Postsparkasse
- geführt wurden.

§ 3

(1) Eine Umwertung der Uraltguthaben kann nur dann erfolgen, wenn der Berechtigte im Besitz eines ordnungsgemäß ausgestellten Sparbuches ist, oder die Kontounterlagen der betreffenden alten Geld- und Kreditinstitute im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik bzw. des demokratischen Sektors von Groß-Berlin zur Verfügung stehen. Über die Anerkennung anderer Beweisunterlagen entscheidet der Minister der Finanzen.

(2) Übersteigt das Uraltguthaben nach der Umwertung den Betrag von 1000 DM, so sind die Vermögenssteuerfestsetzungen ab 1. Januar 1950 zu berichtigen.

§ 4

(1) Die Ausschlußfrist im § 1 der Verordnung vom 30. Mai 1952 über die Verlängerung der Anmeldefristen für die Umwertung von Uraltguthaben (GBl. S. 454) wird für die im § 2 dieser Verordnung genannten Sparguthaben aufgehoben.

(2) Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(3) Durchführungsbestimmungen, insbesondere über die Festlegung des Abschlußtermins der Umwertung, erläßt der Minister der Finanzen.

Berlin, den 15. Juni 1957

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

Der Ministerpräsident Der Minister der Finanzen
G r o t e w o h l R u m p f